

**Vermögensanlagen-Informationsblatt der
Neue Energie Markt Flachslanden UG (haftungsbeschränkt)
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 05.07.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürger-Freiflächen Photovoltaikanlage Markt Flachslanden
2.	Anbieterin der Vermögensanlage	Neue Energie Markt Flachslanden UG (haftungsbeschränkt) Geschäftsanschrift/Sitz: Schulstr. 2, 91604 Flachslanden, HR2-Nr.: 4957, Amtsgericht Ansbach
	Emittentin der Vermögensanlage	Neue Energie Markt Flachslanden UG (haftungsbeschränkt) Geschäftsanschrift/Sitz: Schulstr. 2, 91604 Flachslanden, HR2-Nr.: 4957, Amtsgericht Ansbach
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist die Planung, Projektierung, Errichtung und/oder Kauf sowie der Betrieb regenerativer Energieanlagen, insbesondere von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Flachslanden. Sowie die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an Dritte aus der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie der Vermarktung von daraus gewonnener Energie. Die Emittentin tritt unter anderem als Emittentin für Bürgerbeteiligungen auf, wie für das Nachrangdarlehen Bürger-Freiflächen Photovoltaikanlage Markt Flachslanden.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de , betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, HRB 197306, Registergericht München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol.
3.	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die Neue Energie Markt Flachslanden UG (haftungsbeschränkt) das erworbene Nachrangkapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die Neue Energie Markt Flachslanden UG (haftungsbeschränkt) wird das Anlageobjekt voraussichtlich im März 2025 in Betrieb nehmen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung der Bürger-Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Einspeisung des erzeugten Stroms verstanden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Finanzierung der Bürger-Freiflächen-Photovoltaikanlage zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das unmittelbare Anlageobjekt ist die von der Emittentin im Jahr 2025 zu errichtende Bürger-Freiflächen Photovoltaikanlage Markt Flachslanden. Alle notwendigen Verträge (insbesondere Flächennutzungsverträge, Stromabnahme-/Direktvermarktungsverträge, Kauf-/Lieferverträge) sind bereits abgeschlossen und liegen vor. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Es wird mit einer Einspeisung ab März 2025 gerechnet. Für den Solarpark werden 53.816 Solarmodule verbaut. Das Photovoltaik-System ist mit Modulen vom Typ JKM435N-54HL4R-BDV (Hersteller: JinkoSolar Holding Co., Ltd.) und Wechselrichtern vom Typ SUN2000 330 KTL-H1 (Hersteller: Huawei Technologies Co., Ltd.) konzipiert. Die Einspeisung findet, nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber N-Ergie Netz GmbH, am Netzverknüpfungspunkt Umspannanlage Buch (Buch 8910a, 90619 Trautskirchen) statt. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen bereits vor. Der Solarpark steht im Eigentum der Emittentin und wird von dieser nach Inbetriebnahme betrieben. Bürger-Freiflächen Photovoltaikanlage Markt Flachslanden, Anlagenstandort Flur Nr. 1374, 1136, 1135, 1134, 1133, 1128, 1127/1, 1127 Gemarkung Kettenhöfsetten, 91604 Flachslanden im Landkreis Ansbach im Bundesland Bayern der Bundesrepublik Deutschland, befindet sich auf einer Fläche von 20,5 ha und besitzt eine installierte Leistung von insgesamt 23.410 MW. Die Standortkosten für die Photovoltaikanlage, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, der Leitungsstase und Übergabestation belaufen sich auf maximal 82.000,00 EUR jährlich. Der Solarpark wird voraussichtlich im März 2025 in Betrieb genommen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Einspeisung des erzeugten Stroms verstanden. Die Ertragsberechnung geht von einer durchschnittlich jährlichen Sonneneinstrahlung in Höhe von 1.091,52 kWh/kWp aus. Die Bürger-Freiflächen Photovoltaikanlage Markt Flachslanden erhält über das EEG eine Vergütung von 5,30 ct/kWh (Inst. Leistung = 23,411 MWp) für eine Laufzeit von 20 Jahren ab Einspeisebeginn. Die geplante Stromproduktion bei etwa 25.550.000 MWh/Jahr. Die Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens soll aus dem Verkauf des erzeugten Stroms erfolgen. Damit die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage in der Lage ist, die vereinbarten Zins- und Rückzahlungsleistungen in voller Höhe oder zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen, wird durchschnittlich eine jährliche Sonneneinstrahlung von 970 kWh/kWp benötigt. Die Nettoeinnahmen durch die Anleger sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Sie entsprechen 10,20 % der benötigten Gesamtkosten in Höhe von 14,7 Mio. EUR, in denen Erschließungskosten in Höhe von maximal 1.400.000 EUR enthalten sind. Die Investitionskosten werden über, von einem regionalen Kreditinstitut zur Verfügung gestelltem Fremdkapital in Höhe von 13,15 Mio. EUR und Kommanditeinlagen in Höhe von 50.000,00 EUR gedeckt. Die Nachrangdarlehenssumme ergänzt die Fremdfinanzierung und das Eigenkapital.
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 31.12.2044.
	Kündigung	Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für den Anleger und der Emittentin ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den Anleger und der Emittentin unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital ab dem auf den jeweiligen Wertstellungszeitpunkt folgenden Tag bis zum 31.12.2044 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 4,00 % p.a.. Mit Wertstellungszeitpunkt wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2025 und letztmals zum 31.12.2044, zahlbar. Daneben beabsichtigt der Nachrangdarlehensnehmer, in Abhängigkeit der Umsatzerlöse, Betriebskosten und des Jahresüberschusses des Nachrangdarlehensnehmers eine jährliche Bonuszahlung an die Nachrangdarlehenskapitalgeber zu leisten. Die Bonuszahlung wird jährlich vom Gemeinderat des Markt Flachslanden anhand der genannten Punkte festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung einer Bonuszahlung um eine freiwillige Leistung des Nachrangdarlehensnehmers handelt. Die Nachrangdarlehenskapitalgeber sollen hierdurch, bei einem erfolgreichen wirtschaftlichen Betrieb partizipieren. Für die Bonuszahlung besteht kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch.
Konditionen der Rückzahlung	Die Tilgung erfolgt in 10 jährlichen Raten in Höhe von jeweils 10,00 % des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers, erstmalig zum 31.12.2035, letztmalig zum 31.12.2044.	
5.	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage

		verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen und Rückzahlungsleistung in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Windenergieanlagen.
	Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlage	Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Freiflächenphotovoltaikanlage geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der Freiflächenphotovoltaikanlage geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Für die Freiflächenphotovoltaikanlage besteht das Risiko, dass diese nicht rechtzeitig vom Energieversorger bis zum Ablauf der Förderberechtigung der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen wird. Dies hätte zur Folge, dass ein Pönale in Rechnung gestellt wird oder der Zuschlag gänzlich erlischt. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausbezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen instande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.12.2044. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit oder zum jeweiligen Fälligkeitstermin zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6.	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,00 % p.a. beträgt insgesamt maximal € 1.500.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 250,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 250,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 25.000,00. Auf

		Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 250,00 können maximal 6.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beträgt der Verschuldungsgrad 78 %.
8.	Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen und Bonuszahlungen, sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das unmittelbare Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der deutsche Photovoltaikmarkt verhält. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen der Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Großhandelspreise am Strommarkt, die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Sonneneinstrahlung sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei positiven Marktbedingungen (steigende Vergütungen für Stromeinspeisung, positive Gesetzesänderungen sowie überdurchschnittliche Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen und Bonuszahlungen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bonuszahlungen kann Sie bei neutralen Marktbedingungen nicht leisten. Bei negativen Marktbedingungen (Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Sonneneinstrahlung, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Anlagentechnik oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten, ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt, keine Bonuszahlungen leistet und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9.	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens € 250,00 und maximal € 25.000,00 beträgt und individuell durch den Erwerber und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von maximal 1,0 % des vermittelten Nachrangdarlehenskapitals, dies entspricht 15.000,00 EUR. Die Zahlung erfolgt aus Eigenmitteln der Emittentin. Darüber hinaus fallen keine Entgelte oder sonstigen Kosten für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform an.
10.	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAniG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2044 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge für Privatkunden geeignet!
12.	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils 0,- EUR.
14.	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAniG.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Die Anwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist gemäß § 5c VermAniG bei diesem Modell der Vermögensanlage nicht einschlägig.
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Derzeit liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAniG vor.
17.	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAniG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2022 ist im Unternehmensregister unter http://www.unternehmensregister.de/ureg/ offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter http://www.unternehmensregister.de/ureg/ offengelegt. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIBs	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter https://buergerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de/flachslanden und kann diese auch bei der Anbieterin und der Emittentin unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse kostenlos in Papierform anfordern.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAniG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAniG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.